

Satzung über die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Benutzungssatzung)

vom 02.07.2015

Aufgrund des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Musikschule Schweinfurt folgende Satzung:

I. Abschnitt Aufgabengliederung

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband Musikschule Schweinfurt betreibt als öffentliche Einrichtung eine Musikschule für Stadt und Landkreis Schweinfurt.
- (2) Aufgabe der Schule ist es, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu fördern und besonders Interessierte auch auf ein Berufsstudium vorzubereiten. Im Rahmen der Kapazitäten wird diese Aufgabe nachrangig auch für Erwachsene erfüllt.
- (3) Der Zugang wird vorrangig Kindern und Jugendlichen gewährt, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Musikschule kann bei volljährigen Personen die Vorlage des Kindergeldbescheides oder eine Bestätigung der Familienkasse verlangen. Über die Aufnahme von Erwachsenen zum Instrumentalunterricht oder die Einrichtung von speziellen Kursen für Erwachsene entscheidet die Geschäftsleitung nach Maßgabe der Absätze 4 und 5. Das Benutzungsverhältnis mit Erwachsenen steht für jedes Schuljahr unter dem Vorbehalt des Vorrangs von Kindern und Jugendlichen.
- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme richtet sich insbesondere nach der Ausbildungskapazität, der Schulorganisation, der musikalischen Eignung und Vorbildung des Schülers oder Erwachsenen sowie der Reihenfolge der Anmeldungen. Vorrangig werden Kinder berücksichtigt, die an der musikalischen Früherziehung oder Grundausbildung von Musikschulen, die Mitglied im Verband deutscher Musikschulen sind, teilgenommen haben. Personen, die keinem Verbandsmitglied angehören, haben keinen Anspruch auf Aufnahme.
- (5) Das Unterrichtsangebot gem. § 2 bis 6 erfolgt im Rahmen des im Haushaltsplan des Zweckverbandes festgelegten Budgets der Musikschule.

§ 2 Aufbau

Die Musikschule bietet kontinuierlichen Unterricht in folgenden Bereichen an:

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumentalunterricht

3. Vokalunterricht und Chor
4. Ensemble- und Ergänzungsfächer

Dem Instrumentalunterricht soll für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter grundsätzlich ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches in einer Musikschule vorausgehen, die Mitglied im Verband deutscher Musikschulen ist. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung.

§ 3 Musikalische Grundfächer

- (1) Die Musikschule bietet im Vorschulalter Unterricht in der „Musikalischen Früherziehung“ sowie im Grundschulalter Unterricht in der „Musikalischen Grundausbildung“ nach den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen an.
- (2) Weiterhin bietet die Musikschule im Rahmen der Kapazitäten und des Budgets Kurse für Kleinkinder im Alter von zwei bis vier Jahren nach eigenen Lehrplänen an.
- (3) Art, Dauer und Kosten der Grundfächer werden in der Anlage 1 zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt geregelt.

§ 4 Instrumentalunterricht

- (1) Die Musikschule bietet kontinuierlichen Unterricht in folgenden Bereichen an
 - Streich- und Zupfinstrumente
 - Blas- und Schlaginstrumente
 - Tasteninstrumente.
- (2) Der Unterricht wird grundsätzlich in Gruppen erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Begabte Schüler können in Einzelunterricht eingeteilt werden.
- (3) Die konkret angebotenen Instrumentalfächer werden von der Geschäftsführung festgelegt und während der Anmeldezeit öffentlich bekannt gemacht. Ein Anspruch auf Erteilung von Unterricht eines bestimmten Instrumentes besteht nicht.

§ 5 Vokalunterricht und Chor

- (1) Zur Förderung des Gesanges wird Vokalunterricht in verschiedenen nach Alter gestaffelten Chören sowie als Sologesang erteilt.
- (2) Vor Besuch des Unterrichts im Fach Sologesang ist grundsätzlich ein Chor der Musikschule zu besuchen.

- (3) Über die Aufnahme zum Fach Sologesang entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der/dem jeweiligen Gesangslehrer/in.

§ 6 Ensemble- und Ergänzungsfächer

- (1) Ensemblefächer sind Spielkreise, Kammermusik, Chöre, Orchester, Bands etc., in denen sich Schüler zum Zusammenspielen unter Anleitung eines Musiklehrers zusammenfinden. Allen Schülern der Musikschule steht nach dem jeweiligen Ausbildungsstand die Teilnahme offen. Die Musikschule erwartet bei besonders geförderten Schülern auch die Teilnahme in einem Ensemble. Auch nach Abschluss der Instrumental- und Gesangsausbildung steht Musikschülern die Teilnahme offen.
- (2) Ergänzungsfächer sind Musiktheorie, Gehörbildung, Jazzkurs etc. In den Ergänzungsfächern erwerben die Schüler tiefergehende theoretische Kenntnisse in Kursform.

II. Abschnitt Aufnahme und Austritt, Unterrichtsbetrieb

§ 7 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt und endet mit dem Schuljahr der öffentlichen Schulen. Die Ferien- und Feiertagsregelung nach der jeweiligen Ferienordnung des Kultusministeriums gilt in gleicher Weise für die Musikschule, bis auf die Regelung über die nachzuzählenden beweglichen Ferientage. Bei sonstigen kurzfristigen Unterrichtsausfällen in den allgemeinbildenden Schulen (hitzefrei o.ä.) findet der Unterricht der Musikschule statt. Ebenso findet Musikschulunterricht am Buß- und Bettag statt.

§ 8 Anmeldung

Anmeldungen sind während der von der Geschäftsleitung festgesetzten Anmeldezeit an die Musikschule zu richten (Formblatt). Die Anmeldungen nehmen das Musikschulsekretariat und die Gemeindeverwaltungen des Landkreises entgegen. Die Anmeldung ist auch online über die Homepage der Musikschule möglich. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei volljährigen Schülern, die einen Unterhaltsanspruch gem. § 1610 Abs. 2 BGB gegenüber ihren Eltern haben, ist die Erklärung der Kostenübernahme durch die Eltern auf der Anmeldung erforderlich.

§ 9 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis kommt zustande
 - a. wenn der Musikschüler bzw. seine gesetzlichen Vertreter innerhalb eines Monats nach Ende der festgesetzten Anmeldezeit die Anmeldung nicht widerrufen und
 - b. die Musikschule bis spätestens 31.07. vor dem folgenden Schuljahr den Unterrichtswunsch nicht abschlägig bescheidet bzw. mitteilt, dass der Schüler auf eine Warteliste gesetzt wurde.
- (2) Eine schriftliche Bestätigung der Anmeldung durch die Musikschule ist nicht erforderlich. Neuschüler erhalten eine Benachrichtigungskarte über Ort und Zeit der Einteilungsstunde, Altschüler haben in der ersten Woche des neuen Schuljahres grundsätzlich zur gleichen Zeit und am gleichen Ort Unterricht wie im Vorjahr.
- (3) Ein Anspruch auf eine bestimmte Gruppenstärke besteht nicht. Die Einteilung erfolgt im Sinne des Schülers nach seinem Unterrichtsfortschritt sowie den weiteren Anmeldungen am gewünschten Unterrichtsort.
- (4) Grundsätzlich teilt die Geschäftsleitung der Musikschule die Schüler in pädagogisch sinnvollen größtmöglichen Gruppen ein. Einer Änderung der Gruppenstärke aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen, die auch eine Änderung der nach der Gebührensatzung zu entrichtenden Gebühr mit sich führt, wird mit der Anmeldung zum Musikschulunterricht zugestimmt.
- (5) Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterrichtserteilung in einem der vorgesehenen Schulorte erfüllt, jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.

§ 10 Austritt und Ausschluss

- (1) Austritt während des Schuljahres ist grundsätzlich nicht möglich. Er kann nur bei Wegzug und langwierigen Krankheitsfällen (Attest) auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten durch die Geschäftsführung der Musikschule genehmigt werden.
- (2) Schüler, deren Eltern mit Unterrichtsgebühren in Rückstand sind, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.
- (3) Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung können im Wiederholungsfalle nach vorausgegangener Mahnung und Information der Eltern den Ausschluss nach sich ziehen. In diesen Fällen ist das volle jährliche Schulgeld zu entrichten.
- (4) Die Geschäftsführung kann aufgrund eines Gutachtens der Lehrkraft aus zwingenden pädagogischen Gründen (z.B. mangelnde Eignung, Betragen des

Schülers), die den Unterrichtserfolg der Gruppe in Frage stellen, den Unterricht ab- oder unterbrechen. Den Eltern ist davor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In diesen Fällen ist das volle jährliche Schulgeld zu entrichten.

§ 11 Unterrichtsausfall

- (1) Versäumnisse des Schülers sind bei der Lehrkraft, in Notfällen beim Sekretariat vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.
- (2) Unterricht, der durch Krankheit, plötzliche Verhinderung oder durch unentschuldigtes Fehlen des Schülers versäumt wird, wird nicht nachgegeben. Bei Krankheit von länger als einem Monat können die Unterrichtsgebühren auf Antrag rückvergütet bzw. verrechnet werden.
- (3) Ändert sich der Stundenplan eines Schülers, so dass er den Unterricht an der Musikschule zu der festgelegten Zeit nicht besuchen kann, ist er verpflichtet, sofort nach Kenntnis der Veränderung den Lehrer und das Sekretariat zu benachrichtigen.

§ 12 Instrumente

Grundsätzlich sollte der Schüler bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen, jedoch können im Rahmen der Bestände der Musikschule Instrumente gegen eine monatliche Leihgebühr an Schüler vergeben werden. Ein Recht auf schuleigene Instrumente besteht jedoch nicht. Die Teilnahme am Klavierunterricht setzt den Besitz eines eigenen Klaviers, nicht Keyboard, voraus.

§ 13 Leistungen des Schülers

Die Schule setzt voraus, dass sich jeder Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und zu Hause um Fortschritte bemüht. Sollten sich im Laufe der Zeit keine Erfolge einstellen, hat die Schulleitung das Recht, den Unterricht abzubrechen.

§ 14 Verhalten in der Schule

- (1) Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte sowie der Verwaltung, soweit sie die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten.
- (2) Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden. Es gilt die im jeweiligen Unterrichtsraum gültige Hausordnung.

- (3) Eine Aufsichtspflicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Schüler auf dem Weg zum und vom Unterrichtsraum zu sorgen. Der Zweckverband haftet nicht für Unfälle auf dem Schulweg.

§ 15 Auftritt des Schülers

Öffentliches Auftreten, Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern sind der Musikschule rechtzeitig mitzuteilen. Die Geschäftsführung hat das Recht, Auftritte von Schülern bei Veranstaltungen, die das öffentliche Ansehen der Musikschule schädigen könnten, zu untersagen.

§ 16 Benutzungsverhältnis bei Schulschließungen

- (1) Bei Schließung der Musikschule aufgrund behördlicher Anordnung oder behördlicher Untersagung von Präsenzunterricht besteht das Benutzungsverhältnis fort. Die Musikschule kann in diesen Fällen den Musikschulunterricht ersatzweise durch den Einsatz digitaler Medien über eine Internetverbindung durchführen. Die persönlichen und nutzungsbezogenen Daten im Rahmen dieses Unterrichtsangebotes dürfen bis auf Widerruf bei Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen gespeichert werden. Der Unterrichtsablauf darf nicht gespeichert, veröffentlicht oder verwertet werden.
- (2) Das Online-Angebot gilt in diesen Fällen als gleichwertige Unterrichtsersatzleistung zur Versorgung der Schülerinnen und Schüler. Die Gebühren fallen für den Zeitraum des Online-Unterrichtes in gleicher Höhe an.

§ 17 Gebühren

Für den Besuch der Musikschule sind in der Regel Gebühren zu entrichten. Näheres bestimmt die Gebührensatzung.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Benutzungssatzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Musikschule Schweinfurt vom 02.07.2005 außer Kraft.

Schweinfurt, den 18.02.2021
Zweckverband Musikschule Schweinfurt
Remelé
Verbandsvorsitzender